

# Satzung des Fördervereins Freiwilligen-Zentrum Augsburg e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwilligen-Zentrum Augsburg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel,  
-die Freiwilligen-Zentrum Augsburg gGmbH in ihrer Arbeit als Trägerin des Freiwilligen-Zentrums Augsburg zu unterstützen  
finanzielle Mittel zu beschaffen und diese - nach Abzug der Aufwendungen des Vereins -an die FreiwilligenZentrum Augsburg gGmbH weiterzugeben mit der Maßgabe, sie zweckgebunden für das Freiwilligen-Zentrum Augsburg zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet  
- mit dem Tod oder der Auflösung des Mitglieds  
- durch Austritt  
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und ist spätestens drei Monate zuvor zu erklären.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist ohne Einfluss auf den Bestand des Vereins.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Natürliche Personen und juristische Personen zahlen unterschiedliche Jahresbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Gesamt-Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Gesamt-Vorstand**

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass die/der stellvertretende/n Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in oder die/der Schriftführer/in nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

Der Träger des Freiwilligen-Zentrums Augsburg benennt zusätzlich ein Mitglied des Gesamtvorstandes  
In den Gesamt-Vorstand können vom bestehenden Vorstand bis zu vier weitere Mitglieder berufen werden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Gesamt-Vorstandes**

Der Gesamt-Vorstand hat nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.

Der Gesamt-Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der Tagesgeschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung
6. Beschlüsse zur Förderung des Freiwilligen-Zentrums
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Gesamt-Vorstandes**

Der Gesamt-Vorstand wird - soweit er nicht benannt wird - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Gesamt-Vorstandes im Amt.

## **§ 10 Beschlussfassung des Gesamt-Vorstandes**

Der Gesamt-Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Gesamt-Vorstandschafft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamt-Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

Die Gesamt-Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamt-Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
4. Feststellung des Jahresabschlusses
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
6. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Gesamt-Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Änderungen oder Ergänzungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung anzumelden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Bei Wahl kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen von der Vorstandschaft verlangt wird.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Augsburg in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 11.04.2002.

Augsburg, denn 11.04.2002

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 23.05.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Augsburg, den 24.08.2011